

Geschäftsordnung für den Kantonskirchenrat der Römisch-katholischen Kantonalkirche Schwyz

(vom 17. September 1999)¹

Der Kantonskirchenrat der
Römisch-katholischen Kantonalkirche Schwyz,
gestützt auf § 16 Abs. 4 lit. e des Organisationsstatuts vom 8. April 1998
beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendbares Recht

Die Organisation und die Tätigkeit des Kantonskirchenrates und seiner Organe richten sich nach den Vorschriften der Kantonsverfassung, des Organisationsstatuts und dieser Geschäftsordnung.

§ 2 Zweck

- 1 Die Geschäftsordnung bezweckt, dem Kantonskirchenrat und seinen Mitgliedern die Handhabung ihrer Befugnisse zu gewährleisten.
- 2 Sie stellt Regeln über die Organisation des Rates, sein Verfahren und die dem Rat sowie dessen Mitgliedern zustehenden Mittel zu einer sachgerechten Willensbildung auf.

§ 3 Gleichstellung

Bezeichnungen wie Präsident, Ressortchef und dergleichen beziehen sich in gleicher Weise auf Männer und Frauen, welche die entsprechende Funktion bekleiden.

II. Konstituierung des Kantonskirchenrates

§ 4 Einberufung

- 1 Nach der Gesamterneuerung gemäss den Vorschriften des Organisationsstatuts lädt der kantonale Kirchenvorstand den Kantonskirchenrat zur konstituierenden Session ein.
- 2 Der kantonale Kirchenvorstand bezeichnet die zu behandelnden Geschäfte in Absprache mit dem bisherigen Büro des Kantonskirchenrates.

§ 5 Vorsitz

- 1 An der konstituierenden Session führt der Alterspräsident den Vorsitz.
- 2 Er bezeichnet provisorische Stimmzähler und leitet die Verhandlungen, bis die Wahlprotokolle genehmigt sind und der Rat seinen Präsidenten gewählt hat.

§ 6 Genehmigung der Wahlen

- 1 Der Rat entscheidet auf Grund eines Berichtes der Geschäftsprüfungskommission über die Gültigkeit der Wahl seiner Mitglieder.
- 2 Personen, deren Wahl bestritten ist, begeben sich während der Behandlung der Wahlbeschwerden in Ausstand.

§ 7 Gottesdienst und Vereidigung

- 1 Nach der Wahlgenehmigung und der Wahl des Ratspräsidenten wird ein Gottesdienst abgehalten.
- 2 Die Mitglieder des Kantonskirchenrates und des kantonalen Kirchenvorstandes leisten dabei den Amtseid bzw. das Amtsgelübde.
- 3 Mit Ausnahme der Wahlgenehmigung und der Wahl des Präsidenten darf kein Ratsmitglied sein Stimmrecht ausüben, bevor es den Amtseid oder das Handgelübde geleistet hat.

§ 8 Eides- und Gelöbnisformel

- 1 Die Eidesformel lautet: «Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen, meine Aufgaben getreu der Verfassung und den Gesetzen zu erfüllen.»
- 2 Die Formel für das Amtsgelübde lautet: «Ich gelobe (bei Gott dem Allmächtigen), meine Aufgaben getreu der Verfassung und den Gesetzen zu erfüllen.»

§ 9 Wahlen

- 1 Der Kantonskirchenrat bestellt an seiner konstituierenden Session seine Organe und nimmt die übrigen, in seine Zuständigkeit fallenden Wahlen vor.
- 2 Die Amtsdauer der ständigen Kommissionen beginnt am Tag ihrer Bestellung und endet am Tag ihrer Neubestellung. Die Berichterstattung über die Jahresrechnung und die Geschäftsberichte für das dem Wahljahr vorausgehende Jahr obliegt aber den Kommissionen, die im Berichtsjahr im Amt waren. Gehört kein Mitglied einer solchen Kommission mehr dem Kantonskirchenrat an, so erstattet die Kommission ihren Bericht schriftlich.

III. Organe des Kantonskirchenrates

1. Präsidium und Büro

§ 10 Präsidium

- 1 Der Präsident leitet die Verhandlungen und Geschäfte des Kantonskirchenrates und des Büros.
- 2 Im Verhinderungsfall übernimmt der Vizepräsident, ist auch dieser verhindert, so bestimmt das Büro einen Stimmzähler zum Vorsitzenden.
- 3 Er wacht über die Rechte des Kantonskirchenrates und über die Einhaltung der Geschäftsordnung und sorgt für Ruhe und Anstand im Rate.
- 4 Bei Ruhestörungen kann er für angemessene Zeit die Session unterbrechen oder ganz aufheben.
- 5 Er vertritt den Kantonskirchenrat nach aussen und unterzeichnet mit dem Protokollführer die vom Kantonskirchenrat erlassenen Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse.
- 6 Er bezeichnet nötigenfalls Ersatzstimmzähler.

§ 11 Büro

- 1 Das Büro des Kantonskirchenrates besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und zwei Stimmenzählern, welche auf vier Jahre und mit zulässiger Wiederwahl gewählt werden.
- 2 Das Büro hat namentlich folgende Aufgaben:
 - a) Es gibt dem Rat bekannt, welche Geschäfte ständigen Kommissionen zugewiesen werden.
 - b) Es schlägt dem Rat die Einsetzung von Spezialkommissionen und von ständigen Kommissionen im Sinn von § 13 Abs. 2 sowie die Mitgliederzahl dieser Kommissionen vor, soweit sie nicht gesetzlich bestimmt ist.
 - c) Es legt in Absprache mit dem kantonalen Kirchenvorstand die Sessionstermine und das Geschäftsverzeichnis fest.
 - d) Es erledigt Zuschriften an den Rat, soweit sie nicht einer Kommission zu überweisen oder dem Rat vorzulegen sind.
 - e) Es genehmigt das Kantonskirchenratsprotokoll.
 - f) Es nimmt die redaktionelle Bereinigung von Beschlüssen vor.
 - g) Es weist parlamentarische Vorstösse zurück, die in unzutreffender Form eingereicht worden sind.
 - h) Es wacht über die fristgerechte Beantwortung von parlamentarischen Vorstössen.
 - i) Es stellt das Ergebnis von Wahlen und Abstimmungen des Kantonskirchenrates fest.
 - k) Es entwirft das Budget des Kantonskirchenrates und verfügt über die bewilligten Kredite.
 - l) Es kann Mitarbeiter der Verwaltung vom Amtsgeheimnis entbinden, wenn der Präsident des kantonalen Kirchenvorstandes die Entbindung verweigert hat.
- 3 Zu den Sitzungen des Büros können die Präsidenten, sowie Mitglieder von Kommissionen, wie auch Mitglieder des kantonalen Kirchenvorstandes mit beratender Stimme beigezogen werden.
- 4 Das Büro ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Präsident nimmt an den Abstimmungen und Wahlen teil und trifft bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Im übrigen gelten die für die Kommissionen festgelegten Verfahrensvorschriften.

2. Kommissionen

§ 12 Aufgaben und Wahl

- 1 Soweit ihnen nicht besondere Aufgaben übertragen sind, prüfen die Kommissionen Vorlagen des kantonalen Kirchenvorstandes und berichten dem Kantonskirchenrat darüber mit ihren Anträgen.
- 2 Der Kantonskirchenrat beschliesst unter Vorbehalt von § 13 Abs. 1 über die Einsetzung und die Mitgliederzahl von Kommissionen. Er bezeichnet die Mitglieder und den Vorsitzenden, wobei auf die ausgewogene Verteilung der Mitglieder geachtet werden soll.

§ 13 Ständige Kommissionen²

- 1 In der ersten ordentlichen Session nach der Gesamterneuerung wählt der Kantonskirchenrat für die ganze Amtsdauer die Geschäftsprüfungskommission mit einem Präsidenten und acht weiteren Mitgliedern.
- 2 Durch besonderen Beschluss kann der Kantonskirchenrat jederzeit weitere ständige Kommissionen bestellen, jedoch nur bis zum Ende einer Amtsdauer. Er legt ihre Aufgaben fest, wobei das Büro in Absprache mit der Kommission die Aufgabenerfüllung in Pflichtenheften näher regeln kann.

§ 14 Spezialkommissionen

- 1 Der Kantonskirchenrat kann jedes in seine Kompetenz fallende Geschäft an eine besondere Kommission zur Prüfung und Berichterstattung überweisen, sofern das Geschäft nicht in den Aufgabenbereich einer ständigen Kommission fällt, ausser diese ersuche darum.
- 2 Vorlagen, die nicht vom kantonalen Kirchenvorstand ausgehen, sind stets durch eine Kommission oder

durch das Büro vorzubereiten.

§ 15 Untersuchungskommission

- 1 Der Kantonskirchenrat kann eine parlamentarische Untersuchungskommission einsetzen oder eine ständige Kommission mit den Befugnissen einer parlamentarischen Untersuchungskommission ausstatten, um Amtspflichtverletzungen durch Mitglieder des Kantonskirchenrates, des kantonalen Kirchenvorstandes und der Rekurskommission abzuklären.
- 2 Die parlamentarische Untersuchungskommission kann insbesondere:
 - a) Zeugen einvernehmen,
 - b) Urkundspersonen befragen,
 - c) von Amtsstellen, Behördenmitgliedern und Privatpersonen mündliche oder schriftliche Auskünfte einziehen,
 - d) Sachverständige beiziehen,
 - e) die Herausgabe sämtlicher Akten der Verwaltung und des kantonalen Kirchenvorstandes verlangen, und
 - f) Augenscheine vornehmen.
- 3 Die Mitglieder der parlamentarischen Untersuchungskommission haben die Geheimhaltungspflicht gemäss § 20 Abs. 3 strikte zu beachten.

§ 16 Einberufung

- 1 Die Vorsitzenden legen die Sitzungstermine so fest, dass den Mitgliedern genügend Zeit für die Vorbereitung zur Verfügung steht.
- 2 Sie sorgen für eine beförderliche Behandlung der Geschäfte. Die Arbeiten sind so rechtzeitig abzuschliessen, dass den Mitgliedern des Kantonskirchenrates und dem kantonalen Kirchenvorstand vor einer Session mindestens zwanzig Tage zum Studium der Berichte und Anträge zur Verfügung stehen.

§ 17 Bekanntgabe der Berichte und Anträge

- 1 Die Berichte und Anträge der Kommissionen sind den Ratsmitgliedern und dem kantonalen Kirchenvorstand in der Regel schriftlich bekanntzugeben.
- 2 Auf Antrag eines Kommissionsmitgliedes sind auch Minderheitsanträge bekanntzugeben.

§ 18 Informationsmittel

- 1 Die Kommissionen sind berechtigt, in sämtliche Akten des Beratungsgegenstandes Einsicht zu nehmen, vom kantonalen Kirchenvorstand Berichte und Unterlagen zu verlangen, Mitglieder des kantonalen Kirchenvorstandes, Mitarbeitende der Verwaltung, Sachverständige und Vertreter interessierter Kreise anzuhören und im Einverständnis mit dem Büro schriftliche Gutachten einzuholen.
- 2 Der Ressortchef ist berechtigt, der Anhörung von Mitarbeitenden seines Ressorts, von Sachverständigen und von Vertretern interessierter Kreise beizuwohnen, Fragen zu stellen und ergänzende Auskünfte zu erteilen.

§ 19 Mittel der Obergericht

- 1 Die Kommissionen, welche eine Obergericht über den kantonalen Kirchenvorstand, die Verwaltung und die Rekurskommission ausüben, haben auf Mängel und Missbräuche aufmerksam zu machen, und die verantwortlichen Organe zur Abhilfe aufzufordern.
- 2 Sie erstatten dem Kantonskirchenrat einmal jährlich Bericht. Wollen sie die für Mängel und Missbräuche Verantwortlichen in ihrem Bericht bezeichnen, haben sie den entsprechenden Organen und Personen

vorgängig die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen.

- 3 Sie können dem Kantonskirchenrat beantragen, eine parlamentarische Untersuchungskommission einzusetzen oder sie selbst mit den Befugnissen einer solchen auszustatten.

§ 20 Amtsgeheimnis

- 1 Die Befugnis, Mitarbeitende der Verwaltung gegenüber Kommissionen für Befragungen und die Herausgabe von Akten vom Amtsgeheimnis zu entbinden, steht dem Präsidenten des kantonalen Kirchenvorstandes zu. Vorbehalten bleibt § 11 Abs. 2 lit. 1.
- 2 Der Präsident des kantonalen Kirchenvorstandes darf die Entbindung vom Amtsgeheimnis nur verweigern, wenn und soweit die Geheimhaltung zur Wahrung überwiegender öffentlicher Interessen, zum Schutze der Persönlichkeit oder aus Rücksicht auf ein hängiges Verfahren geboten ist.
- 3 Besteht über Wahrnehmungen von Verwaltungsangelegenheiten eine besondere gesetzliche Pflicht zur Verschwiegenheit, so unterliegen auch die Kommissionsmitglieder dieser Pflicht.

§ 21 Beschlussfähigkeit

- 1 Eine Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.
- 2 Für die Beratungen und Abstimmungen gelten sinngemäss die §§ 55 bis 70.

§ 22 Protokoll

- 1 Über jede Kommissionssitzung wird ein Protokoll geführt, wobei die Kommission die Protokollführung selbst regelt.
- 2 Die Kommission bestimmt, ob das Protokoll nur die Beschlüsse mit oder ohne Begründung oder auch eine kurze Darstellung der Verhandlungen enthalten soll.
- 3 Eine Abschrift des Protokolls ist den Kommissionsmitgliedern, dem zuständigen Ressortchef, dem Kantonskirchenratspräsidenten und dem Sekretär des kantonalen Kirchenvorstandes abzugeben.

§ 23 Berichterstattung

- 1 Die Kommissionen bestellen aus ihrer Mitte einen oder mehrere Personen für die Berichterstattung zur Beratung ihrer Vorlage im Kantonskirchenrat.
- 2 Ist keine besondere Person bestimmt, so erstattet der Vorsitzende den Bericht.

§ 24 Geschäftsprüfungskommission³

- 1 Der Geschäftsprüfungskommission obliegt die Kontrolle der Geschäftsführung des kantonalen Kirchenvorstandes und der Verwaltung auf Rechtmässigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit im Rahmen der parlamentarischen Oberaufsicht.
- 2 Sie nimmt eine Vorberatung des Voranschlages, der Nachkredite, der Jahresrechnung, der Verpflichtungskredite und des Finanzausgleichs vor.
- 3 Ihr obliegt die Aufsicht über den Geschäftsgang der Rekurskommission und die Prüfung der vom Kantonskirchenrat zu validierenden Wahlen.
- 4 Sie kann für klar bezeichnete Aufgaben interne Delegationen bezeichnen

3. Sekretariat

§ 26 Sekretariat

- 1 Der Sekretär des Kantonskirchenrates besorgt die Sekretariats- und Kanzleiarbeiten des Kantonskirchenrates und des Büros. Er vermittelt den Ratsmitgliedern die gewünschten Dokumentationen und ist für die Protokollführung an den Verhandlungen des Kantonskirchenrates zuständig.
- 2 Bei Verhinderung kann das Büro nach Absprache mit dem kantonalen Kirchenvorstand eine Stellvertretung bezeichnen.

IV. Sessionen des Kantonskirchenrates

§ 27 Sessionen

- 1 Der Kantonskirchenrat tritt zusammen
 - a) im ersten Halbjahr zur Abnahme der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes des kantonalen Kirchenvorstandes und der Rekurskommission über das vergangene Jahr;
 - b) im zweiten Halbjahr zur Festsetzung des Voranschlages;
 - c) im übrigen sooft es das Büro für erforderlich hält, oder zehn Mitglieder des Rates, der kantonale Kirchenvorstand oder die Geschäftsprüfungskommission es verlangen.
- 2 Der Präsident legt mit dem Büro nach Rücksprache mit dem kantonalen Kirchenvorstand die Termine der mutmasslichen Sessionen für ein Amtsjahr oder ein Kalenderjahr fest und gibt sie den Mitgliedern bekannt.

§ 28 Ort und Zeit

- 1 Das Büro bestimmt den Sessionsort innerhalb des Kantons Schwyz, den Sessionsbeginn und die Sessionsgestaltung.
- 2 Der Präsident legt den Sessionsablauf fest.

§ 29 Einberufung

- 1 Der Präsident lädt die Mitglieder und den kantonalen Kirchenvorstand unter Angabe von Ort und Sessionsbeginn, sowie der Geschäfte mindestens 20 Tage vorher zu den Sessionen ein und gibt die Einladung im Amtsblatt bekannt.
- 2 Geschäfte, die in der Einladung nicht aufgeführt sind, können nur behandelt werden, wenn sie zu Sessionsbeginn durch Ratsbeschluss als dringlich bezeichnet werden. In diesem Fall findet die Behandlung am Schluss der Session statt, sofern dann nicht ein Verschiebungsantrag auf die nächste Session vom Kantonskirchenrat gutgeheissen wird.

§ 30 Geschäftsverzeichnis

Das Geschäftsverzeichnis enthält die dem Kantonskirchenrat von seinen Kommissionen oder vom kantonalen Kirchenvorstand vorgelegten Sachgeschäfte, die zu treffenden Wahlen, die zu behandelnden parlamentarischen Vorstösse und die Ankündigung der Fragestunde.

§ 31 Vorlagen

- 1 Spätestens mit der Einladung sind den Mitgliedern die Vorlagen der Kommissionen und des kantonalen Kirchenvorstandes, sowie die Jahresrechnung (Frühlingsession) und der Voranschlag (Herbstsession)

zuzustellen.

- 2 Vorlagen des kantonalen Kirchenvorstandes, die von einer Kommission zu prüfen sind, sind auch den übrigen Ratsmitgliedern zuzustellen. Der Zustellungstermin ist so anzusetzen, dass die Kommission ihre Prüfung mindestens 30 Tage vor der Session abschliessen und ihr Bericht zusammen mit der Einladung versandt werden kann.

§ 32 Berichte

Die Vorlagen des kantonalen Kirchenvorstandes sind mit einem erläuternden Bericht zu versehen, der alle wesentlichen Erwägungen und die notwendigen Unterlagen enthält. Die sich daraus ergebenden finanziellen und personellen Auswirkungen sind offenzulegen. Vom kantonalen Kirchenvorstand erwogene Alternativlösungen sind kurz aufzuführen.

§ 33 Teilnahme

- 1 Die Mitglieder sind verpflichtet, den Sessionen des Rates beizuwohnen.
- 2 Die Mitglieder des kantonalen Kirchenvorstandes nehmen an den Sessionen mit beratender Stimme und dem Recht der Antragstellung teil.
- 3 Wer an der Teilnahme verhindert ist, hat sich beim Präsidenten rechtzeitig zu entschuldigen.

§ 34 Beschlussfähigkeit

- 1 Der Kantonskirchenrat ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- 2 Ist der Rat nicht mehr beschlussfähig, so ist die Session aufzuheben.

§ 35 Öffentlichkeit der Verhandlungen

- 1 Die Verhandlungen des Kantonskirchenrates sind in der Regel öffentlich.
- 2 Ausnahmen können nur in öffentlicher Session beschlossen werden.

§ 36 Protokoll: Inhalt

- 1 Das Kantonskirchenratsprotokoll enthält:
 1. den Namen des Vorsitzenden,
 2. die Verhandlungsgegenstände,
 3. den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen, die Anträge mit den Namen der Antragstellenden sowie den Entscheid über alle Anträge mit Angabe der Stimmenzahlen, sooft die Stimmen abgezählt werden,
 4. die Namen der abwesenden Ratsmitglieder,
 5. bei Abstimmungen mit Namensaufruf die Namen der Stimmenden mit ihrem Stimmengewicht.
- 2 Die Verhandlungen können überdies auf Tonband aufgenommen werden. Die Tonbänder dienen als Hilfsmittel der Protokollführung und sind nach einem Jahr zu löschen.

§ 37 Ergänzung

Der Kantonskirchenrat kann die Aufnahme der Verhandlungen über besonders wichtige Beratungsgegenstände im vollen Wortlaut beschliessen.

§ 38 Beilagen, Beschlüsse

- 1 Die zur Beratung stehenden Entwürfe sowie die Berichte und Botschaften des kantonalen Kirchenvorstandes sind ins Protokoll aufzunehmen oder ihm in übersichtlicher Sammlung beizulegen.
- 2 Alle Beschlüsse sind im endgültigen Wortlaut ins Protokoll aufzunehmen.

§ 39 Genehmigung und Einsicht

- 1 Das Protokoll wird vom Büro genehmigt und hernach vom Präsidenten und vom Protokollführer unterzeichnet. Es wird den Mitgliedern des Rates in der Regel 30 Tage nach der Session zugestellt, wobei auf die Beilagen gemäss § 38 Abs. 1 verzichtet werden kann.
- 2 Das genehmigte Protokoll samt den Beilagen steht den Mitgliedern des Rates jederzeit zur Einsicht offen. Es wird jeweils an der nächsten Session auf dem Kanzleisch aufgelegt. Begehren um Berichtigung des Protokolls sind spätestens zu Beginn dieser Session anzubringen.
- 3 Ist das Büro nicht bereit, einem Berichtigungsbegehren zu entsprechen, so entscheidet der Rat.

§ 40 Redaktionelle Bereinigung

- 1 Der Kantonskirchenrat kann einzelne Beschlüsse dem Büro überweisen, das den Text redaktionell zu bereinigen hat. Das Büro ist nicht befugt, materielle Änderungen vorzunehmen. Ergeben sich in einem Beschluss Widersprüche, Unklarheiten oder offenbare Lücken, die materielle Änderungen nötig machen, so hat das Büro dem Kantonskirchenrat Bericht und Antrag zu stellen.
- 2 Das Büro kann den Berichterstatte der Kommission mit beratender Stimme beiziehen.

§ 41 Veröffentlichung

Die Beschlüsse des Kantonskirchenrates werden im Amtsblatt veröffentlicht und, soweit es sich um Gesetzes- und Verordnungserlasse oder um bedeutsame Verträge handelt, nach Inkrafttreten in die Rechtssammlung aufgenommen.

§ 42 Berichte an die Stimmberechtigten

- 1 Beschlüsse des Kantonskirchenrates, welche dem Volksentscheid unterliegen, werden gedruckt den Stimmberechtigten zugestellt. Es wird ihnen ein erläuternder Bericht beigegeben.
- 2 Der Bericht hat den Auffassungen wesentlicher Minderheiten Rechnung zu tragen und muss auf sachliche Argumente von Initiativ- und Referendumskomitees eingehen.
- 3 Der Bericht wird in der Regel vom kantonalen Kirchenvorstand erlassen. Ausnahmsweise kann der Kantonskirchenrat sein Büro oder eine Kommission beauftragen, einen Bericht zu verfassen.

§ 43 Medien

- 1 Den Vertretern der Medien wird im Ratssaal ein geeigneter Platz eingeräumt.
- 2 Der Sekretär stellt jenen Medienvertretern, die sich darum bewerben, sämtliche für den Kantonskirchenrat bestimmten Vorlagen zu, soweit sie nicht in geheimer Beratung zu behandeln sind.
- 3 Radio- und Fernsehaufnahmen der Ratsverhandlungen können nur mit Bewilligung des Büros durchgeführt werden.

V. Beratungsgegenstände

§ 44 Aufzählung

- 1 Der Kantonskirchenrat trifft die ihm nach dem Organisationsstatut zustehenden Wahlen.
- 2 Die weiteren Beratungsgegenstände sind:
 - a) Berichte und Vorlagen des kantonalen Kirchenvorstandes und der Kommissionen über in die Befugnis des Kantonskirchenrates fallende Sachgeschäfte,
 - b) die Jahresrechnung, der Voranschlag, die Rechenschaftsberichte des kantonalen Kirchenvorstandes und der Rekurskommission, sowie weitere Berichte des kantonalen Kirchenvorstandes,
 - c) Motionen, Postulate, Interpellationen, Einzelinitiativen und mündliche Fragen von Ratsmitgliedern.

§ 45 Berichte und Planungen

Der Kantonskirchenrat kann den kantonalen Kirchenvorstand durch Beschluss verhalten, ihm ein Tätigkeitsprogramm für die Legislaturperiode, einen Finanzplan und weitere Berichte und Planungen vorzulegen. Diese sind Arbeitsinstrumente des kantonalen Kirchenvorstandes und dienen dem Kantonskirchenrat zur Erleichterung seiner Kontrolltätigkeit. Sie sind rechtlich nicht verbindlich. Der Kantonskirchenrat nimmt davon Kenntnis mit oder ohne Zustimmung.

§ 46 Einzelinitiative

- 1 Ein Ratsmitglied kann mit einer Einzelinitiative einen Rechtserlass zur Anregung bringen. Sie kann aus einem formulierten Text bestehen oder eine allgemeine Anregung sein.
- 2 Die Einzelinitiative wird einer Kommission überwiesen. Diese holt die Stellungnahme des kantonalen Kirchenvorstandes ein und unterbreitet dem Kantonskirchenrat Bericht und Antrag.
- 3 Der Kantonskirchenrat entscheidet über die Erheblichkeit. Beschliesst er sie, so beauftragt er die Kommission oder den kantonalen Kirchenvorstand, ihm einen bereinigten Text vorzulegen, sofern er nicht einen bereits formulierten Text unverändert genehmigt hat.

§ 47 Motion

- 1 Mit der Motion wird vom kantonalen Kirchenvorstand eine Vorlage zu einem in die Zuständigkeit des Kantonskirchenrates fallenden Geschäft verlangt.
- 2 Der kantonale Kirchenvorstand unterbreitet dem Kantonskirchenrat schriftlich Bericht und Antrag zur Motion. Eine Diskussion findet statt, wenn ein Ratsmitglied sie verlangt.
- 3 Die Motion ist für den kantonalen Kirchenvorstand verbindlich, wenn sie der Kantonskirchenrat erheblich erklärt hat.
- 4 Der Kantonskirchenrat kann eine Motion in ein Postulat umwandeln und entsprechend weiter behandeln.

§ 48 Postulat

- 1 Mit dem Postulat wird der kantonale Kirchenvorstand aufgefordert, zu prüfen, ob über einen bestimmten Gegenstand dem Kantonskirchenrat eine Vorlage zu unterbreiten oder ob eine andere Massnahme zu treffen ist.
- 2 Der kantonale Kirchenvorstand antwortet dem Kantonskirchenrat vor der Session schriftlich, ob er die Frage für prüfenswert hält und stellt Antrag, ob das Postulat erheblich erklärt werden soll. Eine Diskussion findet statt, wenn ein Mitglied sie verlangt.
- 3 Das Postulat ist erledigt, wenn der Kantonskirchenrat es nicht erheblich erklärt hat, oder wenn der kantonale

Kirchenvorstand dem Kantonskirchenrat eine Vorlage zugeleitet oder einen Bericht erstattet hat.

§ 49 Interpellation

- 1 Mit der Interpellation kann vom kantonalen Kirchenvorstand über jede in seiner Zuständigkeit liegende Angelegenheit der Verwaltung Auskunft verlangt werden.
- 2 Der kantonale Kirchenvorstand stellt dem Kantonskirchenrat vor der Session eine schriftliche Antwort zu.
- 3 Nach der Antwort des kantonalen Kirchenvorstandes kann der Interpellant erklären, ob er von der Antwort befriedigt ist oder nicht. Eine Diskussion findet statt, wenn ein Ratsmitglied sie verlangt.

§ 50 Eingabe und Begründung

- 1 Parlamentarische Vorstösse sind von Ratsmitgliedern schriftlich dem Sekretär zu Händen des Präsidenten einzureichen und kurz zu begründen.
- 2 Stehen sie mit einem beim Kantonskirchenrat anhängigen Beratungsgegenstand im Zusammenhang, so sind sie in der Regel mit diesem zu erledigen und gleich gewöhnlichen Anträgen zu behandeln.

§ 51 Beantwortung

- 1 Einzelinitiativen müssen spätestens zwei Jahre, Motionen, Postulate und Interpellationen spätestens ein Jahr nach ihrer Einreichung beantwortet werden.
- 2 Der kantonale Kirchenvorstand orientiert im Rechenschaftsbericht über den Stand der Erledigung erheblich erklärter und über die geplante Behandlung nicht fristgerecht beantworteter parlamentarischer Vorstösse.

§ 52 Kleine Anfrage

- 1 Mit der Kleinen Anfrage kann vom kantonalen Kirchenvorstand oder von einem seiner Ressorts über Fragen von geringerer Bedeutung oder bloss lokalem Interesse Auskunft verlangt werden.
- 2 Der Ressortchef oder ausnahmsweise der kantonale Kirchenvorstand antwortet dem Fragestellenden schriftlich innerhalb eines Monats.

§ 53 Fragestunde

- 1 Am Schluss jeder Session kann jedes Ratsmitglied dem kantonalen Kirchenvorstand oder einem Ressortchef Fragen stellen, die sofort beantwortet werden können.
- 2 Der Sprecher des kantonalen Kirchenvorstandes antwortet sofort oder legt dem Fragestellenden nahe, einen parlamentarischen Vorstoss zu unternehmen.

§ 54 Petition

- 1 Eingaben an den Kantonskirchenrat sind vom Büro als Petition zu prüfen, wenn:
 - a) der Unterzeichner nicht offensichtlich urteilsunfähig ist,
 - b) sie ein erkennbares Begehren enthalten,
 - c) sie nicht beleidigend abgefasst sind,
 - d) der Kantonskirchenrat nicht beschlossen hat, in der gleichen Angelegenheit auf keine weiteren Petitionen mehr einzutreten.
- 2 Petitionen gegen Entscheide richterlicher Instanzen sind an die zuständigen Gerichte zur beförderlichen

Stellungnahme weiterzuleiten.

- 3 Das Büro kann betroffene Behörden zur Stellungnahme einladen und die Petitionäre anhören.
- 4 Das Büro erstattet dem Kantonskirchenrat Bericht und Antrag:
 - a) auf Kenntnisnahme,
 - b) auf Kenntnisnahme mit unverbindlicher Empfehlung an eine Behörde,
 - c) auf Kenntnisnahme und Eingabe der Petition an den kantonalen Kirchenvorstand als Motion oder Postulat.

VI. Verfahren

1. Beratung

§ 55 Eröffnung, Präsenzkontrolle

- 1 Die Verhandlungen des Kantonskirchenrates beginnen mit der Verrichtung eines Gebetes, worauf der Vorsitzende die Session eröffnet.
- 2 Die Ratsmitglieder bescheinigen ihre Anwesenheit durch Unterzeichnung von Präsenzlisten, die während der Session in Umlauf gesetzt werden.

§ 56 Reihenfolge der Behandlung

- 1 Die vom Präsidenten mit der Einladung bekanntgegebene Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände kann nur durch Ratsbeschluss geändert werden. Vorbehalten bleiben geringfügige Änderungen durch den Vorsitzenden, wenn eine zweckmässige Beratung sie erfordert.
- 2 Setzt der Rat ein Geschäft vom Verzeichnis ab, so wird dessen Behandlung auf eine spätere Session verschoben.

§ 57 Referenten

- 1 Referent ist der Berichterstatter der Kommission oder, wenn keine Kommission das Geschäft behandelt hat, der zuständige Ressortchef.
- 2 Zu Beginn der Beratung über die Jahresrechnung und den Voranschlag hält der Vorsteher des Ressorts Finanzen ein Eintretensreferat. Im übrigen referieren die Berichterstatter der Geschäftsprüfungskommission und der Finanzkommission.

§ 58 Beratung der Vorlagen

- 1 In der Regel entscheidet der Rat zu Beginn der Beratung über eine Vorlage, ob er darauf eintritt. Eintreten ist obligatorisch bei Geschäften, deren Behandlung nicht unterbleiben darf, namentlich bei Volksbegehren, Voranschlägen, Nachkrediten, Geschäftsberichten, Rechnungen, sowie bei der Festlegung des Finanzausgleiches für das folgende Jahr.
- 2 Wird Eintreten beschlossen, so kann die Detailberatung abschnitts- oder paragraphenweise stattfinden.
- 3 Über jede bereinigte Vorlage wird eine Schlussabstimmung durchgeführt.

§ 59 Nichteintreten, Rückweisung

- 1 Tritt der Rat auf eine Vorlage nicht ein, so wird das Geschäft abgeschrieben.
- 2 Mit der Rückweisung beauftragt der Rat die Kommission oder den kantonalen Kirchenvorstand, eine Vorlage zu ergänzen oder abzuändern oder einen zusätzlichen Bericht zu erstatten.
- 3 Rückweisungsanträge können auch in der Detailberatung zu einzelnen Bestimmungen gestellt werden. Wird einem solchen Antrag entsprochen, so findet die Schlussabstimmung erst statt, wenn die ganze Vorlage bereinigt ist.

§ 60 Zweite Lesung

- 1 Am Ende der Beratung kann der Rat eine zweite Lesung der Vorlage beschliessen. Die Schlussabstimmung findet erst am Schluss der zweiten Lesung statt.
- 2 Änderungen des Organisationsstatuts sind immer ein zweites Mal zu lesen.

§ 61 Wortbegehren, Redezeit

- 1 Ein Mitglied, das an der Beratung eines Geschäftes teilnehmen will, meldet sich beim Präsidenten durch Handerheben zum Wort.
- 2 Der Präsident erteilt das Wort in der Reihenfolge der Anmeldungen. Er ist an diese Regel nicht gebunden, wenn der Berichterstatter einer Kommission oder ein Mitglied des kantonalen Kirchenvorstandes die Priorität beansprucht.
- 3 Mit Ausnahme der Kommissionsmitglieder und der Mitglieder des kantonalen Kirchenvorstandes sollte in der Regel kein Mitglied über den gleichen Gegenstand mehr als zweimal sprechen, es sei denn, es wolle einen Irrtum über eine Tatsache berichtigen oder einen persönlichen Angriff abwehren.
- 4 Liegen keine Wortmeldungen mehr vor, schliesst der Präsident die Beratung.

§ 62 Anträge und Ordnungsanträge

- 1 Anträge sind dem Präsidenten spätestens nach der mündlichen Begründung schriftlich einzureichen.
- 2 Anträge, welche die Handhabung der Geschäftsordnung oder die Form der Beratung betreffen, werden als Ordnungsanträge vor jedem andern Antrag behandelt und zur Abstimmung gebracht.
- 3 Über einen Antrag auf Schluss der Diskussion darf erst abgestimmt werden, wenn alle vorher angemeldeten Redner gesprochen oder auf das Wort verzichtet haben.

§ 63 Form der Meinungsäusserung, Ordnungsruf, Wortentzug

- 1 Die Mitglieder des Kantonskirchenrates und des kantonalen Kirchenvorstandes sollen ihre Voten möglichst kurz, sachlich, klar und anständig abgeben. Schriftliche Vorlagen sollen nur ergänzt, aber nicht wiederholt werden.
- 2 Kein Mitglied darf während seines Vortrages unterbrochen werden, ausser vom Präsidenten, wenn dieser es zur Handhabung der Geschäftsordnung als angezeigt erachtet.
- 3 Entfernt sich ein Redner zu sehr von dem in Beratung stehenden Gegenstand, so ermahnt ihn der Präsident, bei der Sache zu bleiben.
- 4 Verletzt ein Redner den parlamentarischen Anstand, namentlich durch beleidigende Äusserungen, so ruft ihn der Präsident zur Ordnung.
- 5 Missachtet ein Redner die Mahnungen des Präsidenten, so entzieht ihm der Präsident das Wort.

§ 64 Teilnahme des Präsidenten an der Beratung

Beteiligt sich der Präsident an der Beratung eines Geschäftes, so führt während dieser Zeit der Vizepräsident

den Vorsitz.

2. Sachabstimmungen

§ 65 Gang der Abstimmung

- 1 Nach Schluss der Beratung wiederholt der Präsident die Anträge, über welche abgestimmt werden soll, und bezeichnet den Gang der Abstimmung.
- 2 Über Einwendungen gegen den Gang der Abstimmung entscheidet der Rat, bevor zur Abstimmung über die Sache geschritten wird.

§ 66 Reihenfolge der Abstimmungen

- 1 Die Abstimmung nimmt der Präsident in folgender Weise vor:
 1. entweder grundsätzlich, indem über die Hauptanträge einzeln oder in Gegenüberstellung zuerst abgestimmt und dabei die Abänderungsanträge nachheriger Abstimmung vorbehalten werden,
 2. oder eventuell, indem zuerst mit Vorbehalt der Hauptanträge über die Abänderungsanträge selbst entschieden wird. Liegen auch Unterabänderungsanträge vor, so ist zuerst subeventuell abzustimmen.
- 2 Ist eine Abstimmungsfrage teilbar, so hat jedes Mitglied das Recht, getrennte Abstimmung zu verlangen.

§ 67 Abstimmungsfragen

Wird nach Paragraphen oder Abschnitten abgestimmt, so ist am Schluss noch ein Hauptmehr aufzunehmen über Annahme oder Verwerfung des Ganzen in der durch die vorhergehenden Abstimmungen gewonnenen Fassung.

§ 68 Einfaches und qualifiziertes Mehr

- 1 Zu einem gültigen Beschluss bedarf es der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident, der im übrigen an der Abstimmung nicht teilnimmt, den Stichentscheid; er kann begründet werden.
- 2 Ein Wiedererwägungsbeschluss bedarf einer Zweidrittelsmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 69 Form der Abstimmung

- 1 Die Mitglieder des Kantonskirchenrates stimmen in der Regel durch Aufheben der Stimmkarte, auf welcher die entsprechende Stimmkraft deutlich sichtbar sein muss.
- 2 Zwölf Mitglieder können eine geheime Abstimmung oder eine Abstimmung mit Namensaufruf verlangen.
- 3 Über Ordnungsanträge kann nur durch Aufheben der Hand abgestimmt werden, wobei dem Stimmengewicht keine Bedeutung zukommt.
- 4 Für geheime Sachabstimmungen gilt § 73 sinngemäss.

§ 70 Feststellung und Eröffnung der Abstimmungsergebnisse

- 1 Über unbestrittene Anträge wird nicht abgestimmt.
- 2 Die Stimmen werden von den beiden Stimmzählern gezählt und dem Präsidenten angegeben. Ist das Ergebnis einer Abstimmung offensichtlich, kann auf das Auszählen der Stimmen verzichtet werden.
- 3 Bei Schlussabstimmungen sind die Stimmzahlen in jedem Fall zu ermitteln und im Protokoll zu vermer-

ken.

- 4 Beim Namensaufruf werden die Stimmen durch den Protokollführer notiert und gezählt.
- 5 Der Präsident eröffnet das Ergebnis der Abstimmung.

3. Wahlen

§ 71 Form

- 1 Die Wahlen werden offen oder geheim vorgenommen.
- 2 Geheime Wahlen finden statt, wenn es von zwölf Mitgliedern verlangt wird oder es der Präsident anordnet.
- 3 Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr der Stimmen, wobei ungültige Stimmen ausser Betracht fallen.
- 4 Kommen im ersten Wahlgang nicht alle Wahlen zustande, so finden weitere Wahlgänge statt. Wer bei einem Wahlgang am wenigsten Stimmen erhalten hat, fällt aus der Wahl. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer am meisten Stimmen erhalten hat.
- 5 Der Präsident nimmt an offenen Wahlen nicht teil, gibt aber den Stichentscheid, wenn in einem dritten Wahlgang zwei Kandidaten gleich viele Stimmen erhalten haben.

§ 72 Geheime Wahlen

- 1 Liegen mehrere gültige Wahlvorschläge vor, werden durch geheime Wahlen gewählt:
 - a) der Präsident des Kantonskirchenrates;
 - b) der Sekretär des Kantonskirchenrates;
 - c) der Präsident und die übrigen Mitglieder des kantonalen Kirchenvorstandes;
 - d) der Sekretär des kantonalen Kirchenvorstandes;
 - e) der Präsident und die übrigen Mitglieder der Rekurskommission.
- 2 Bei geheimen Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.

§ 73 Verfahren bei geheimen Wahlen

- 1 Bei geheimen Wahlen geben die Stimmzähler jedem Mitglied einen Stimmzettel entsprechend dem Stimmengewicht ab. Die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmzettel und das Total der Stimmengewichte teilen sie dem Präsidenten mit.
- 2 Die eingesammelten Stimmzettel werden zuerst wieder gezählt. Ist ihre Zahl grösser als jene der ausgeteilten, so ist das Wahlgeschäft ungültig und muss wiederholt werden. Sind weniger oder gleichviel Stimmzettel eingegangen, so wird die Wahlverhandlung fortgesetzt.
- 3 Der Präsident, oder der Vizepräsident, oder ein vom Präsidenten zu bezeichnendes Mitglied und die beiden Stimmzähler notieren die auf jeden Einzelnen entfallenen Stimmen. Hierauf teilt der Präsident die Namen der Vorgeschlagenen und die Zahl der auf jeden Vorgeschlagenen entfallenden Stimmen mit.
- 4 Vereinigt jemand die Stimmenmehrheit auf sich, so wird er vom Präsidenten als gewählt erklärt.
- 5 Während der geheimen Wahlen nehmen die übrigen Verhandlungen ihren Fortgang.

§ 74 Vernichtung der Stimmzettel

Die eingesammelten Stimmzettel sind durch den Sekretär aufzubewahren und nach der folgenden Session zu vernichten.

VII. Schlussbestimmungen

§ 75 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung entfällt die sinngemässe Anwendung der Geschäftsordnung für den Röm.-kath. Verfassungsrat vom 3. November 1993 (§ 39 Abs. 3 Organisationsstatut).

§ 76 Inkrafttreten, Veröffentlichung

- 1 Diese Geschäftsordnung wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Rechtssammlung aufgenommen.
- 2 Der kantonale Kirchenvorstand bestimmt das Inkrafttreten.

Im Namen des Kantonskirchenrates

Die Präsidentin:

Der Sekretär:

Elisabeth Meyerhans

Linus Bruhin

1. Fassung vom 27. April 2012 (Zusammenfassung der Geschäftsprüfungskommission und der Finanzkommission), welche auf den 29. Juni 2012 in Kraft getreten ist.
2. Fassung von Abs. 1 vor der Änderung vom 27. April 2012:
In der ersten ordentlichen Session nach der Gesamterneuerung wählt der Kantonskirchenrat für die ganze Amtsdauer:
 - a) Die Geschäftsprüfungskommission mit drei Mitgliedern,
 - b) die Finanzkommission mit einem Präsidenten und vier Mitgliedern.
3. Fassung vor der Änderung vom 27. April 2012:
 - 1 Der Geschäftsprüfungskommission obliegt die Kontrolle der Geschäftsführung des kantonalen Kirchenvorstandes und der Verwaltung auf Rechtmässigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit im Rahmen der parlamentarischen Oberaufsicht.
 - 2 Ihr obliegt die Aufsicht über den Geschäftsgang der Rekurskommission und die Prüfung der vom Kantonskirchenrat zu validierenden Wahlen.Ebenso wurde § 25 Finanzkommission aufgehoben:
 - 1 Die Finanzkommission erarbeitet die Grundlagen für die Vorbereitung der Regelung betreffend des Finanzausgleiches.
 - 2 Sie nimmt eine Vorberatung des Voranschlages, der Nachkredite, der Jahresrechnung und der Verpflichtungskredite vor.